

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 36

Artikel: Die neuen französischen Vorschriften für den Schiedsrichterdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 36

Basel, 6. September

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen.**

Inhalt: Die neuen französischen Vorschriften für den Schiedsrichterdienst. — Der Infanterist, ein Lastträger. — Ausweiskarten für Offiziere in Zivil. — Ausland: Frankreich: Maßregel zur Verminderung der „insoumis“. — Verschiedenes: Eine Kriegsstatistik.

Die neuen französischen Vorschriften für den Schiedsrichterdienst.

Schiedsrichter sind für den derzeitigen Manöverbetrieb eine unerläßliche Einrichtung. Sie sollen die im Frieden fehlenden Eindrücke und Einflüsse des Krieges nach Möglichkeit ersetzen. Zweckentsprechende Organisation des Schiedsrichterdienstes, richtige Auswahl der Schiedsrichter und vernünftige Anwendung der für diesen Dienst bestehenden Vorschriften oder Gesichtspunkte können auch mittelmäßig angelegte Uebungen und Manöver der Kriegswirklichkeit näher bringen und zu gelungenen und lehrreichen machen. Schematische Gestaltung der Schiedsrichterei, engherzige Auffassung der Schiedsrichterpflichten und rein arithmetische Entscheidungen werden selbst bei bester Manöveranlage die unwahrscheinlichsten Lagen schaffen und den Nutzen der Uebungen auf ein Minimum zurückführen. Zweckmäßige Vorschriften für den Schiedsrichterdienst sind daher eine höchst wichtige und bedeutungsvolle Sache. Nun hat die französische Armee in den letzten Tagen durch einen Erlaß des Kriegsministers eine neue Instruktion für den Dienst der Schiedsrichter bei den Manövern erhalten, die bei den diesjährigen Herbstübungen, namentlich bei den großen Armeemanövern bereits zur Anwendung zu kommen hat. Diese Bestimmungen zeichnen sich gegenüber den früheren, namentlich aber auch gegenüber der bei uns sehr oft ausgeübten Praxis, aus durch den großen Zug ihrer Gesichtspunkte, die wirklich freie Auffassung für die Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit und den hierfür gegebenen Spielraum, so daß es sich wohl lohnt auf dieselben näher einzutreten und sich mit ihnen bekannt zu machen.

Die übrigens sehr kurz gehaltene Instruktion zerfällt in sechs Abschnitte. Der erste behandelt Zweck und Aufgabe des Schiedsrichterdienstes, der zweite seine allgemeine Organisation, der dritte enthält Bestimmungen über das Schiedsrichterpersonal, der vierte ordnet den Dienstbetrieb und seine Einrichtung, der fünfte bespricht die Entscheidungen und ihre Grundlagen und der sechste erörtert die den Schiedsrichtern zur Geltendmachung ihrer Entscheidungen zur Verfügung

stehenden Mittel. Dabei begnügt sich die Vorschrift nicht mit bloßen Nennungen und Aufzählungen, sondern sie gibt die nötigen Anleitungen für den Gebrauch dieser Mittel und erläutert die Zweckmäßigkeit der möglichen Entscheidungen.

Der Schiedsrichterdienst ist bei allen Uebungen auf Gegenseitigkeit ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Gebrauchsleiter, er gewährleistet folgerichtige Entwicklung der Operationen und hält dieselben innerhalb der im Frieden möglichen Kriegswahrscheinlichkeit. Er steuert der bei den Manövern üblichen Mißachtung des gegnerischen Feuers, dem zu raschen Verlauf und der Anwendung von Formationen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Dadurch bewahrt er Führer und Truppe vor falschen Auffassungen und verhindert, daß die an sich richtigen Anordnungen und Kombinationen der obersten Führung einem Durcheinander zum Opfer fallen.

Zweckmäßiger Schiedsrichterdienst zwingt zur Achtung des gegnerischen Feuers und zur Verwendung der verfügbaren Mittel wie im Ernstfalle. Durch seine im Sinne der allgemeinen Manöverentwicklung getroffenen Entscheidungen werden die Ergebnisse der Teilgefechte gewürdigt und sichergestellt.

Das Schiedsrichteramt erfordert Erfahrung und Eignung. Mißbräuchliche und ungeschickte Ausübung desselben schädigt den guten Geist der Truppe und nimmt ihr alle Angriffslust. Darum müssen sich die Schiedsrichter strenge an die gegebenen Vorschriften halten.

Der gesamte Schiedsrichterdienst ist unmittelbar dem Uebungsleitenden unterstellt, der zugleich Chef der Schiedsrichter ist. Zur Entgegennahme, Sichtung und Zusammenstellung aller durch den Schiedsrichterdienst getroffenen Entscheidungen und übermittelten Meldungen kann der Uebungsleitende einen besonderen Offizier oder einen Teil seines Stabes bezeichnen. Die Schiedsrichter selbst werden unter einem Gruppenchef gruppenweise vereinigt. Ist die größte Uebungspartei nicht stärker als eine Division und ist nur eine Schiedsrichtergruppe gebildet worden, so ist der Uebungsleitende gleichzeitig Gruppenchef. Bei den Armeemanövern werden immer verschiedene Schiedsrichtergruppen aufgestellt und der Uebungsleitende erläßt über

Organisation und Dienstbetrieb eine besondere Instruktion.

Alle Schiedsrichterentscheidungen sind bindend und gleich zu achten wie Befehle der Uebungsleitung. Jeder Truppenführer, gleichgültig welchen Grad und Rang er bekleidet, hat sich unmittelbar an dieselben zu halten und demgemäß zu handeln.

Das Personal des Schiedsgerichtes besteht aus Schiedsrichtern, den Schiedsrichtern zugeteilten Offizieren und Meldungsübermittlern.

Als Schiedsrichter können Generale und höhere Offiziere bezeichnet werden. Bei der Bildung mehrerer Gruppen steht grundsätzlich jede unter einem General. Da ein tadelloser Dienstbetrieb nicht nur von der Geschäftigkeit und den taktischen Kenntnissen der Schiedsrichter abhängen, sondern vor allem von ihrem Urteilsvermögen, ihrem Charakter und ihrem Takt, so müssen sie sehr sorgfältig aus denjenigen Offizieren ausgewählt werden, die hierfür durch ihre Dienstleistungen am besten geeignet erscheinen. Auch ist soviel als möglich darauf zu achten, daß sie nicht denjenigen Einheiten und Truppen angehören, deren Uebungen sie zu folgen haben.

Bei Uebungen von Division gegen Division rechnet man auf jedes Infanterie- und Kavallerieregiment und jede Divisionsartillerie einen Schiedsrichter. Bei kleineren Uebungen kann man auch schwächeren Einheiten je einen Schiedsrichter zuteilen. Doch hängt alles von deren Eignung ab und es ist besser ihre Zahl einzuschränken, als ungeeignete Persönlichkeiten zu verwenden.

Als zugeteilte Offiziere werden den Stäben oder den verschiedenen Truppengattungen entnommene Kommandanten oder Subalternoffiziere verwendet. Sie müssen gute Reiter und flott beritten sein. Ihre, jedem Schiedsrichter zuzuteilende Zahl kann nicht genau bestimmt werden. Sie hängt ab vom Gelände und den zu erfüllenden Aufträgen. Da der Schiedsrichterdienst umso wirksamer ist, je besser und je rascher dieselben über alles unterrichtet sind, so tut man gut, mit der Zahl der zugeordneten Offiziere nicht zu geizen. Zum Uebermitteln der Meldungen werden Berittene, Radfahrer und Motorfahrer verwendet.

Schiedsrichter, zugeordnete Offiziere und Meldungsübermittler tragen als Abzeichen ein breites Band am linken Arm; je nach Möglichkeit wird jedem Schiedsrichter ein Reiter mit weißer Flagge zugewiesen. Der Uebungsleiter bestimmt in seiner Eigenschaft als Schiedsrichterechef Art und Weise des Dienstbetriebs und der Schiedsrichterverteilung. Sind mehrere Gruppen gebildet worden, so kann jede einer bedeutenderen Einheit zugewiesen werden mit dem Auftrage, das Verhalten dieser Einheit und der ihr unmittelbar gegenüberstehenden zu überwachen. Oder man kann jeder Gruppe einen bestimmten Geländeabschnitt zuteilen. Die Auswahl des einen oder andern Verfahrens je nach dem Fortschreiten der Manöver ist eben Sache der Uebungsleitung.

Der Gruppenchef hat nach den ihm zur Verfügung stehenden personellen Mitteln den Schiedsrichterdienst für die Einzelheiten des Kampfes einzurichten, unter Wahrung seiner Uebersicht über das Ganze, sei es für beide Parteien, wenn er zugleich Uebungsleiter ist, sei es über die der Gruppe zugewiesenen Einheiten oder den ihr zugeordneten Abschnitt. Die Uebungsleitung sorgt für

richtige Orientierung der Gruppenchefs über die Ausgangslage beider Parteien, allfällige Aenderungen und wichtige Vorkommnisse. Sie ist gleicherweise besorgt, daß ihnen die täglichen Befehle für die unterstellten Einheiten zugehen. Befehle dieser Einheiten, die nicht an die Uebungsleitung gehen, haben die Gruppenchefs von sich aus einzufordern. Die Gruppenchefs verteilen innerhalb ihres Schiedsrichtergebietes die ihnen unterstellten Schiedsrichter auf die hauptsächlichsten Einheiten und Detachements, weisen ihnen die zugeordneten Offiziere und Meldungsübermittler zu, erteilen jedem seine bestimmte Aufgabe und geben ihnen über alles, was die beiden Parteien betrifft, den nötigen Aufschluß. Sie bestimmen auch eine Stelle, wo Meldungen gesammelt und Auskünfte erfragt werden können. Sie sammeln die ihnen sofort übermittelten schiedsrichterlichen Einzelentscheidungen und bringen sie nach dem Verlaufe der Gefechts-handlungen in Uebereinstimmung, halten sich durch das Mittel ihrer zugeordneten Offiziere auf dem Laufenden über die Entschlüsse der Parteiführer und setzen sich mit den Nachbargruppen in Verbindung. Sie regeln die Tätigkeit der ihnen unterstellten Schiedsrichter, entsprechend dem Verlauf der Manöver und treffen die durch die Ereignisse bedingten Gesamtentscheidungen.

Die Schiedsrichter haben vor allem darauf zu achten, daß sie durch ihre Tätigkeit weder die Führung stören noch die Truppenbewegungen hemmen. So ist namentlich ein allzuhäufiges Fragen der Führer nach Befehl und Absicht zu vermeiden; überhaupt ist alles zu unterlassen, was Entschluß und Verantwortlichkeit beeinträchtigen kann. Sie lassen den Gefechts-handlungen alle Entwicklungsfreiheit. Erachten sie ein Eingreifen für nötig, so teilen sie der betreffenden Einheit die Lage mit, in der sie sich befindet, und setzen sie auf diese Art in die Möglichkeit, ihre eigenen Maßnahmen zu treffen. Schiedssprüche sind nur dann zu fällen, wenn die Umstände solche fordern; sie haben sich auf Tatsachen und nicht auf bloße Absichten zu stützen. Die Schiedsrichter samt den zugeordneten Offizieren sind je nach Bedürfnis auf die Einheiten der verschiedenen Waffen beider Parteien zu verteilen oder sie haben den Gefechts-handlungen innerhalb eines bestimmten Abschnittes zu folgen. Sie müssen ihre besondere Aufgabe genau kennen, über die Parteibefehle und alles nötige orientiert sein und wissen, wo sich die Sammelstelle für Meldungen und Auskunftserteilung befindet. Sie müssen bei den ersten Zusammenstößen gegenwärtig und über die Möglichkeit artilleristischen Eingreifens unterrichtet sein. Dabei sind sie an keinen Platz gebunden, sondern haben sich dort aufzustellen, wo sie ihre Anwesenheit am nützlichsten erachten, und von wo aus sie rechtzeitig auf die interessantesten Punkte ihres Wirkungsbereiches gelangen können. Bei Anwesenheit mehrerer Schiedsrichter an derselben Stelle hat in Abwesenheit des Uebungsleiters oder des Gruppenchefs der Aelteste das Entscheidungsrecht. Die Schiedsrichter werden während des Uebungsverlaufes durch Vermittlung des Gruppenchefs über alle Veränderungen der allgemeinen Lage unterrichtet. Sie melden ihre Schiedssprüche wichtigerer Natur, sowie Aufklärungen von Seiten anderer Schiedsrichter an die Sammelstelle. Am Schlusse jeden Manövertages ist dem Gruppenchef eine kurze

Uebersicht über die Lage der Einheit, der man zugeteilt ist, und allfällig über diejenige der gegenüberstehenden gegnerischen Teile einzureichen.

Die zugeteilten Offiziere sind zur Aufklärung der Schiedsrichter bestimmt; sie fällen selbst keine Schiedssprüche. Sie sind hauptsächlich zu verwenden zur Verfolgung von Einzelhandlungen, die der Schiedsrichter nicht selbst sehen kann, zur Einholung von artilleristischen Angaben für die Bewertung der Feuerwirkung, zur Verbindung mit den Nachbarschiedsrichtern, der Manöverleitung oder dem Gruppenchef. Einige können auch ständig den Parteiführern oder besonders wichtigen Abteilungen zugeteilt werden, um den Gruppenchef auf nächstem Wege über die gegebenen Befehle und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Befehls- und Meldungsübermittler sind gruppenweise vereinigt. Der Gruppenchef verteilt sie täglich auf die verschiedenen Schiedsrichter, je nach den Aufträgen derselben. Ausnahmsweise können einem Schiedsrichter, der weit abseits seiner Gruppe zu amten hat, die nötigen Verbindungsmittel unmittelbar von der Uebungsleitung gestellt werden.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter gründet sich auf Tatsachen, die sie nach dem Einfluß zu bewerten haben, den sie in Wirklichkeit haben würden. Niemals dürfen sie sich in die Abfassung oder Auslegung von Befehlen einlassen. Die Kenntnis dieser letzteren ermöglicht ihnen nur ein besseres Verständnis der Lage, damit sie rechtzeitig an jenen Orten sein können, von denen aus die Ereignisse am besten zu übersehen und zu beurteilen sind.

Die Gefechtstätigkeit zeitigt moralische und materielle Folgen. Die ersteren sind zu eigenartig, als daß sie sich schiedsrichterlich genau ermessen lassen, außerordentliche Fälle, wie Ueberaschungen usw., ausgenommen, bei denen die Wirkung ohne weiteres in die Erscheinung tritt. Verhältnismäßig viel leichter sind die materiellen Ergebnisse einzuschätzen. Sie dienen daher in der Regel den Schiedssprüchen als Grundlage und sind entweder Folgen der Feuerwirkung oder der Angriffe mit der blanken Waffe.

Die Feuerwirkung von Infanterie, Maschinengewehren wie die der Artillerie wechselt mit den Bedingungen, unter denen das Feuer ausgeführt werden kann. Sie nimmt stark ab, wenn die Schützen oder Batterien ebenfalls dem gegnerischen Feuer ausgesetzt sind. Kein Schiedsrichter kann alle diese Bedingungen erwägen. Bei der Artillerie hängt das wirkliche Ergebnis zudem vor allem vom Einschießen ab, das nur bei den Schießübungen beurteilt werden kann. Bei der Infanterie liegt die Feuerleitung in den Händen der Zugführer, an deren schiedsrichterliche Ueberwachung bei einem Manöver von einigem größeren Umfange auch nicht zu denken ist. Folgerichtig kann daher die Feueereinschätzung der Schiedsrichter nur auf die Verwendbarkeit der Formationen, die Verteilung der Einheiten, die mehr oder weniger geschickte Geländebenützung beim Besetzen oder Wechseln von Stellungen und die gegenseitige Waffenunterstützung gegründet sein. Hiefür gibt nun die Vorschrift eine Reihe von Anhaltspunkten, an die aber die Schiedsrichter

nicht gebunden sind, sondern deren Entschlußfreiheit dabei ausdrücklich hervorgehoben wird.

Infanterief Feuer gibt gegen dichte Formationen bis zur äußersten Visiergrenze ansehnliche Ergebnisse, dasselbe wird auf mittleren Entfernungen bald vernichtend, besonders wenn Maschinengewehrfeuer dazu kommt. Bei Entfernungen unter 1000 m erleidet jede Truppengattung, die sich in geschlossener Formation zeigt, von in Stellung befindlicher Infanterie in wenig Augenblicken beträchtliche Verluste. Ebenso sind stehende Schützen mit regelmäßigen Zwischenräumen sehr verwundbar. Grundsätzlich vermag Infanterie in Stellung, bei günstigem Schußfelde und ohne artilleristische Gegenwirkung, mit ihren eigenen Mitteln — Gewehren und Maschinengewehren — den unmittelbaren Angriff selbst beträchtlich überlegener Kräfte für lange Zeit aufzuhalten. Gegen Artillerie wird Infanterief Feuer auf große und mittlere Entfernungen nur dann gefährlich, wenn die Geschütze flankierend oder von rückwärts beschossen werden können. Kavallerie muß offene, dem Infanterief Feuer ausgesetzte Räume in zerstreuter Formation und in raschster Gangart durchheilen. Auf mittleren und kurzen Entfernungen erleiden auch kleine Abteilungen, die sich gesammelt zeigen, sehr starke Verluste.

Das Maschinengewehrfeuer ist in seiner Wirkung wesentlich vom genauen Einschießen abhängig. Auf mittleren Entfernungen ist unter diesen Bedingungen das Maschinengewehrfeuer dem Gewehrfeuer überlegen; ist die Richtung aber mangelhaft, so ist sein Ergebnis fast null.

Die Wirkung des Artillerief Feuers wechselt mit den Einschießbedingungen und der Sichtbarkeit der Ziele. Sie reicht im allgemeinen aus auf 4000 oder 5000 m gegen ungedeckte Truppen in dichten oder allzu regelmäßigen Formationen. Sie vermindert sich in starkem Maße, sobald sich die Ziele zum Durchschreiten deckungsloser Räume in kleine, unregelmäßig über das Gelände zerstreute Gruppen zerlegen. Gegen gedeckte oder liegende Schützen ist die materielle Wirkung ungewiß, doch hindert sie dieselben merklich an einem wirksamen Feuer. Im Uebrigen ist die Artilleriewirkung noch von einer ganzen Reihe anderer Elemente, wie Auswahl der Stellung, Anzahl der verwendeten Batterien, Feuerüberraschung, Gelände- und Zielverteilung und vorgängiges Einrichten hiegegen, abhängig, auf die die Schiedsrichter bei ihren Entscheidungen möglichst Rücksicht nehmen müssen. In gewissen Fällen ist auch der vorangegangene Munitionsverbrauch und die Schwierigkeit seines Ersatzes für die Erfolgsbeurteilung in Frage zu ziehen. Auch ist die Gefechtstätigkeit der Artillerie nicht allein nach der mutmaßlichen Wirkung auf die ihrem Feuer ausgesetzten Truppen zu bemessen, sondern noch unter dem Gesichtspunkte, wie von ihr die Infanterie, mit der sie zusammenzuarbeiten hatte, unterstützt worden ist. Die Schiedsrichter müssen daher immer über die Tätigkeit der Artillerie bei den in Frage kommenden Parteien auf dem Laufenden sein.

Der Infanterieanlauf bedarf längerer Vorbereitung durch auf die zum Angriff ausgewählten Stellen konzentriertes Infanterie- und Artillerief Feuer. Der Schiedsrichter muß bei seiner Entscheidung den Grad der Angriffsvorbereitung in Berücksichtigung ziehen, darf aber erst nach der

Ausführung eingreifen. Es ist namentlich festzustellen, ob der Gegner auf der ganzen Front durch wohlunterhaltenes Feuer niedergekämpft wird, ob der Anlauf über ausreichende Kräfte, besonders den Hauptangriffspunkten gegenüber verfügt, ob gegen diese Punkte das Zusammenwirken sämtlicher zur Verfügung stehenden Maschinengewehre und Batterien gesichert ist.

Sind die Truppen einmal zum Angriff angesetzt, so beruhen die Erfolgsbedingungen vor allem auf dem bis zum letzten Augenblicke andauernden Feuer der Artillerie, der Maschinengewehre und günstig aufgestellten Infanterieteile, im übergreifenden oder umfassenden Ansetzen des Anlaufes, in der Gunst der Deckungs- und Annäherungsverhältnisse des Geländes.

Als hauptsächlichste Beurteilungselemente für die dem Angriff entgegenstehenden Hindernisse kommen in Betracht die Art und Weise, wie der Gegner seine Stellung besetzt hat, die Stärke seines Feuers, das Eingreifen seiner Reserven.

Da eine ausreichende Darstellung der während eines Anlaufes erlittenen Verluste unmöglich ist, so gelangt der Angreifer mit viel dichteren Formationen vor die gegnerische Stellung, als dies in Wirklichkeit möglich wäre. Der Schiedsrichter muß daher auch diese den Friedensmanövern anhaftende Eigentümlichkeit bei seinen Schiedssprüchen in Berücksichtigung ziehen.

Bei Kavallerieangriffen kommt als im Manöver am einfachsten zu beurteilendes Erfolgsmoment die Ueberraschung in Betracht. Sie kann beruhen auf geschickter Geländeausnutzung, auf der Angriffsrichtung oder auf der Raschheit des Anrittes, so daß der Gegner in einer Formation betroffen wird, die ihm keinen Gebrauch seiner Kräfte gestattet. Bei Angriffen gegen vom Kampfe noch unerschütterte Infanterie, gegen Batterien oder Maschinengewehre in Feuerstellung kann allein die Ueberraschung für den Erfolg entscheiden. Für Angriffe von Kavallerie gegen Kavallerie sind von den Schiedsrichtern zu berücksichtigen das Verhältnis der frontal und flankierend wirkenden Kräfte, ihr Zusammenwirken und die Geschlossenheit der Schwadronen. Feuerunterstützung gibt dabei wesentliche Vorteile.

Zur Geltendmachung ihrer Schiedssprüche stehen den Schiedsrichtern folgende Mittel zur Verfügung: Die vorgängige Benachrichtigung, die Verlustdarstellung, das vorübergehende Anhalten und das Zurückweisen.

Sehr oft weiß eine Abteilung nicht, daß sie sich im gegnerischen Feuer* befindet, jedenfalls kann sie in fast den meisten Fällen dessen Wirkung nicht bewerten. Es gehört daher zu den Aufgaben der Schiedsrichter, den Führer über seine Lage zu benachrichtigen und ihm die zu einem Entschlusse nötigen Aufklärungen zu geben.

Die vorgängige Benachrichtigung wird als das eigentliche und beste Mittel bezeichnet, das dem Schiedsrichter zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Gebote steht. Eine vorgängige Benachrichtigung, die der Initiative des Führers Rechnung trägt, wird in der Regel genügen, um allzu grobe Unwahrscheinlichkeiten zu verhüten. Sie ist daher von den Schiedsrichtern vorzugsweise anzuwenden.

Der Schiedsrichter soll auch nicht zaudern, alle Generalstabsoffiziere, Offiziere, einzelne Soldaten oder kleine Gruppen, die sich in einer der Wahr-

scheinlichkeit widersprechenden Weise im Feuer herumtreiben, außer Gefecht zu setzen. Ebenso kann er bestimmte Bestände eines Truppenteils außer Gefecht erklären, so daß auf diese Weise das Maß der erlittenen Verluste dargestellt wird. Die Truppeneinheiten werden dadurch gezwungen, sich besser den Erfordernissen des Kampfes anzupassen, die Führer auf die Verwendung der Reserven bedacht zu sein. Dies kann dadurch geschehen, daß man durch Befehl ganze Gruppen, Züge, Kompagnien, Schwadronen, Geschütze, Batterien außer Gefecht gesetzt erklärt. Der Schiedsrichter begnügt sich dabei mit der Angabe des Verlustverhältnisses, die Bezeichnung der einzelnen Teile geschieht durch den betreffenden Truppenkommandanten. Dieses Außergefichtsetzen dauert je nach Schiedsspruch für eine bestimmte Zeit oder für den ganzen Manövertag. Wer außer Gefecht gesetzt ist, bleibt auf seinem Platze und ruht, Berittene sitzen ab. Sie können in gewohnter Weise zur Besorgung des Gesundheitsdienstes verwendet werden. Für ihre Rückkehr zur Einheit ist vorzusorgen. Grundsätzlich haben sie sich dem Gefechtstrain anzuschließen, aber ihre Bewegungen müssen sich hinter den Reserven vollziehen und dürfen keine Verwirrung anrichten, noch die Wahrscheinlichkeit des Manöververlaufes stören.

Die Darstellung der Verluste muß ihrer Unzukömmlichkeiten wegen mit Vorsicht angewendet werden. Sie hat in der Tat zur Folge, daß eine Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten um ihre Manöverausbildung kommen, die schon schwachen Einheitsbestände noch mehr geschwächt werden, durch die Ansammlung von Leuten bei den Gefechtstrains Unwahrscheinlichkeiten entstehen, die den gegnerischen Erkundungsdienst täuschen können.

Wenn der Schiedsrichter findet, daß im gegnerischen Feuer nicht weiter oder nur langsam vorwärts zu kommen ist, so kann er die Vorwärtsbewegung bestimmter Truppenteile unterbrechen. Um rückwärtige Bewegungen zu verhindern, dürfen solche Entscheide erst nach Vollendung eines Sprunges oder einer Kampfhandlung gefällt werden. Der Schiedsrichter bestimmt das Mindestmaß der Unterbrechungszeit oder ordnet an, daß die Bewegung erst nach neuen Gefechtshandlungen, wie Eintreffen von Verstärkungen, Fortschritten bei den Nachbartruppen, Unterstützung durch die Artillerie usw. stattfinden darf.

Das vorübergehende Anhalten empfiehlt sich, wenn die gegenseitigen Truppen durcheinander gekommen sind; denn in einem solchen Falle ist es nötig, zur weiteren kriegswahrscheinlichen Entwicklung der Handlung die Ordnung wieder herzustellen.

Bei Kavalleriezusammenstößen wird die unaufhörliche Erneuerung wenig wahrscheinlicher Kämpfe dadurch vermieden, daß man der einen Partei einen unstreitigen Vorteil zuspricht unter gleichzeitiger Annahme, daß für den ganzen Tag oder einen Teil desselben eine der beiden Kavallerien aus eigenen Mitteln keine neue gegnerische Attacke annehmen kann.

Von den gegnerischen Batterien beherrscht oder zu nahe an Feuerlinien der Infanterie stehende Artillerie kann so lange zur Einstellung des Feuers und zum Decken ihrer Mannschaften verhalten

werden, bis veränderte Umstände die Wiederaufnahme der Gefechtstätigkeit gestatten.

Das Zurückweisen von Truppenkörpern der einen oder andern Partei hat Unwahrscheinlichkeiten zur Folge und ermüdet die Truppe. Seine Anwendung ist im allgemeinen nur dann berechtigt, wenn es sich nach einem Zusammenstoße darum handelt, einer der Parteien Luft zu schaffen. Der Schiedsrichter bestimmt in solchen Fällen eine Linie, bis zu der die zurückgehenden Truppeneinheiten sich zurückziehen haben und unterbricht die Gefechts-handlung so lange, damit diese die nötigen Anordnungen treffen können. Das einem geworfenen Truppenteil auferlegte Zurückweichen bedingt andererseits für den Gegner das vorübergehende Anhalten. Dieser Halt müßte auch in Wirklichkeit gemacht werden, um die Verbände wieder zu ordnen und das durch den Sturm gewonnene Gelände zu besetzen.

* * *

Diese neuen Schiedsrichtervorschriften gäben wohl Anlaß zu manchen Bemerkungen. Man verzichtet für heute darauf aus verschiedenen Gründen. Hervorgehoben soll nur noch werden die einfache Gestaltung des ganzen Apparates und des gesamten Verfahrens, das Verpönen jeder Zifferntaktik und Additionsstrategie und der Grundsatz möglichst geräuschlos und sparsamen Eingreifens durch vorgängige Benachrichtigung. Je ruhiger und zurückhaltender sich schiedsrichterliche Tätigkeit abwickelt, umso ersprißlicher wird sie für Manöververlauf, Truppen- und Führeraus-bildung sein. -t.

Der Infanterist, ein Lastträger.

Eine Entgegnung.
(Korrespondenz.)

In einer der letzten Nummern dieses Blattes wurde, wenn auch in durchaus sachlicher Weise, die Art einer Kritik unterzogen, wie die in der Stabsanleitung vorgesehenen 6 kg per Mann diesem abgenommen und auf den Kompagniebagagewagen (der noch auf dem Papier steht) verladen werden könnten. Dabei wurde nicht nur die vorgeschlagene Teilung des Tornisters in zwei Taschen, von denen eben die eine jene 6 kg aufnehmen sollte, einer Kritik unterworfen, sondern es wurde vor der Entlastung des Infanteristen überhaupt gewarnt.

Nur die *prinzipielle Frage der Entlastung* ist es, die dem Schreiber dieser Zeilen die Feder erneut in die Hand drückt. Er hat in diesem Blatte schon einige Lanzen für die Entlastung des Infanteristen eingelegt und man wird ihm nicht verargen, wenn er heute wieder zur Feder greift, wo die bereits erkämpfte Position von den Anhängern des Alten neuerdings soll zurückerobert werden. — Wir haben in jenen Artikeln den Nachweis zu leisten versucht, daß die Entlastung des Infanteristen eine Forderung sei, der Gehör geschenkt werden *müsse*, sobald man von ihm eine größere Beweglichkeit, namentlich im Gefecht verlangen wolle. Oder glaubt wirklich jemand im Ernst, daß von einem Mann, *der total 30 kg zu tragen hat*, jene erhöhte Beweglichkeit verlangt werden kann, die gerade eine kleine Armee sich zu Nutzen machen sollte, um einen größeren, aber

schwerfälligeren Gegner durch die größere Manövriere-fähigkeit zu schlagen? Ein Mann, der das Tragen nicht von Haus aus gewohnt ist, wird zum *Last-träger*, wenn er eine solche Last tragen muß. Nur mühsam keucht er dahin und wenn er gar bergauf Laufschrift machen soll, so geht ihm der Atem aus. Am grünen Tisch hat man damit freilich nicht gerechnet und je weiter einer von jenem Zeitpunkt sich entfernt hatte, *wo er am eigenen Leib* die Wirkung jener 30 kg verspüren konnte, umso leichter nahm er es, wenn es galt, dem Infanteristen irgend einen neuen mehr oder weniger wichtigen Gegenstand aufzubürden. Aber an die Entlastung dachten nur die, die mit der Truppe zusammen lebten und täglich aus der Nähe die ungeheuerliche Wirkung jener Belastung erkennen konnten. Man vergegenwärtige sich nur z. B. als Gegenstück eine Entwicklung im Bataillon ohne Gepäck. Wohl noch einmal so rasch geht sie vor sich und wohl 10 km per Tag wird unser Mann mehr marschieren, wenn wir ihm 6 kg vom Rücken abnehmen. Nun wissen wir sehr wohl, daß der Infanterist immer neben der Waffe das wird mit-tragen müssen, was er *vor, im und nach dem Gefecht absolut braucht*. Das ist die Munition, die Zeltdecke, das Schanzzeug, Lebensmittel, Ersatz-wäsche, ein warmer Lismer und das Gewehrputz-zeug. Alles andere sind Dinge, die wir in der Zeit, wo's darauf ankommt, entbehren können. Uebrigens ist vor dem Feinde sowieso keine Zeit, um von allen jenen sekundären Dingen, wie zweites Paar Hose, Schuhe oder gar Kaput Gebrauch zu machen. „Was nützt der Mantel“, sagt der Soldatenwitz, „wenn er nicht gerollt ist“. In der Tat, dieses schwerste und hinderlichste Stück, das noch dazu im Regen 1—2 kg Wasser aufnimmt, gehört für den Winter magaziniert. Im Sommer wird es viel besser durch den wollenen und *trockenen* Lismer ersetzt. Wenn ein vollkommen durchnäßter Mann seine Wäsche wechseln und *unter* die nasse Blouse einen trockenen Lismer anziehen kann, so ist er jedenfalls besser daran, als wenn er *über* die nasse Bluse den halbnassen Kaput anzieht! Die Zeltdecke ersetzt im Kantonement einigermaßen die Biwakdecke, draußen dient sie dem Biwakieren. Diese Sätze dürften unbedingt Geltung haben, schon deshalb, weil wir alle jene sekundären Dinge gewöhnlich doch nur dann auspacken können, wenn auch der Bagage-train herangezogen werden kann. Warum sie aber dann nicht von Anfang an diesem aufladen?

In jener Kritik wird nun demgegenüber die Furcht ausgesprochen, es könnte bei einer Ueber-raschung jener Teil des Gepäckes verloren gehen, sei es, daß die Bagagewagen den Weg verstopfen und abgefangen werden, sei es, daß jenes Ge-päck liegen bleibt. Wir sagen: Geschehe nichts schlimmeres! Hängt unser Heil wirklich von dem zweiten Paar Hosen oder dem Kaput oder den Quartierschuhen ab? Keineswegs.

Solche vorübergehende Verluste können wir im eigenen Lande gut verschmerzen, wenn wir dafür eine größere Beweglichkeit unserer Hauptwaffe gewinnen. Uebrigens sind unsere Kommuni-kationen nicht so spärlich und unsere Transport-mittel nicht so schlecht, daß wir auf den Nach-schub nicht rechnen könnten. Vor allem führen wir auch keine Eroberungskriege, die uns weit von unserer Operationsbasis abführen.